faktorgrun

Gemeinde Freiamt

Bebauungsplan "Bestattungswald"

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 04.10.2017

Stand: Satzungsbeschluss



faktorgruen

Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure

Freibur

Merzhauser Str. 110 0761-707647-0 freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg

Franz-Knauff-Str. 2-4 06221-9854-10 heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil

Eisenbahnstr. 26 0741-15705 rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart

Schockenriedstr. 4 0711-48999-480 stuttgart@faktorgruen.de

www.faktorgruen.de



GEMEINDE FREIAMT, BEBAUUNGSPLAN "BESTATTUNGSWALD" Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anla	ss und Ausgangslage	5
2	Rech	ntliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis	6
	2.1	Rechtliche Grundlagen	6
	2.2	Allgemeine Umweltziele	7
	2.3	Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	8
	2.4	Übergeordnete Planungen	9
	2.5	Prüfmethoden	11
	2.6	Datenbasis	12
3	Besc	chreibung der Planung	13
	3.1	Städtebauliche Planung	13
		3.1.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften	13
		3.1.2 Wirkfaktoren der Planung	
		3.1.3 Relevanzmatrix	
	3.2	Grünordnungsplanung	
		3.2.1 Konzeption	
		3.2.3 Umweltbezogene Hinweise	
4		eitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose der Ausv Planung	
	4.1	Fläche	17
	4.2	Boden	18
	4.3	Wasser	19
	4.4	Klima / Luft	21
	4.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
		4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen	21
		4.5.2 Tiere	
	4.6	Landschaftsbild und Erholungswert	26
	4.7	Mensch	26
	4.8	Kultur- und Sachgüter	27
	4.9	Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft	28
	4 10	Wechselwirkungen	28

faktorgrun

	4.11	Störfallbetrachtung	28
	4.12	Kumulation	28
5	Maß	nahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen2	29
6	Plan	ungsalternativen	29
	6.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	29
	6.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	29
7	Zusa	ammenfassung	30

Anhang

- Fotodokumentation
- Karte 1: Bestand Biotoptypen
- Karte 2: Bestand Bodentypen

faktorgrun

Abbildungsverze	ic	hn	is	
-----------------	----	----	----	--

5
9
10
10
32
32
32
32
32
32
33
11
12
15
17

1 Anlass und Ausgangslage

Anlass

Lage des Plangebiets Die Gemeinde Freiamt beabsichtigt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 3 BauGB zur Ausweisung eines Bestattungswaldes im Waldgebiet Erzbruck. Dazu wird entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan dargestellt werden. Zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet von Freiamt im Ortsteil Ottoschwanden nördlich der L 113, im Gewann Erzbruck. Es handelt sich um ein bestehendes, forstlich bewirtschaftetes Waldgebiet in Gemeindebesitz der Gemeinde Freiamt, Flurstück-Nr. 428. Im Gebiet befinden sich bereits mit Schotter befestigte Forstwege (Saatschulweg, Erzbuckelweg), einige forstliche Rückegassen sowie zwei Holzhütten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6,2 ha. Westlich grenzt das Plangebiet an den Kommunalwald Kenzingen an. Im Norden und Süden des Plangebiets grenzt der Kommunalwald der Gemeinde Freiamt an. Östlich befinden sich Ackerflächen, Wiesen und Streuobstbestände.

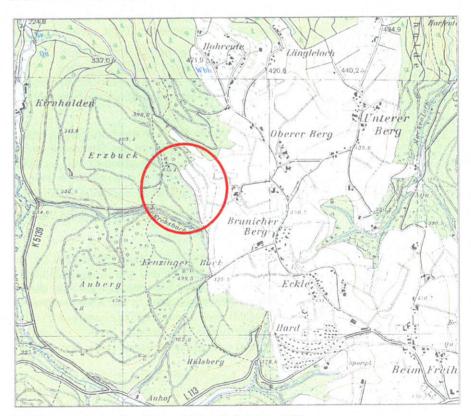


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot dargestellt)

2 Rechtliche Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Untersuchungsumfang und -methode Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Zur Information der beteiligten Behörden fand am 05.10.2016 ein Ortstermin zur "Einrichtung eines Bestattungswalds in Freiamt" mit anschließender Vorantragskonferenz statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung besprochen. Zum Termin liegt ein Protokoll vor.

Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich. Auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden gebeten, Stellung zu nehmen.

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden in der integrierten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar.

Vorgaben

Die Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden schutzgut-bezogen aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen abgeleitet:

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Nutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands

von Fließgewässern

- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

 Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft

Lärm

Vorgaben der DIN 18005 hinsichtlich Orientierungswerte Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich Grenzwerte

2.3 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG) Es sind keine Nationalparks betroffen.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Es sind keine Biosphärenreservate betroffen.

Landschaftsschutz gebiete (§ 26 BNatSchG) Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal".

Naturpark (§ 27 BNatSchG) Das Plangebiet liegt im Naturpark "Südschwarzwald".

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) Es sind keine Naturdenkmäler betroffen.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG bzw. § 30a LWaldG betroffen. Der "Tümpel am Erzbruck" (gesetzlich geschütztes Waldbiotop nach § 30a LWaldG) befindet sich ca. 10 m westlich vom Plangebiet entfernt. Der als gesetzlich geschütztes Waldbiotop ausgewiesene Krebsbach verläuft südlich des Plangebietes in ca. 30 m Entfernung.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Es sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes Baden-Württembergs betroffen. Eine Achse des Generalwildwegeplanes (Wildtierkorridor) verläuft ca. 450 m westlich des Plangebietes.

2.4 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016 ist das Plangebiet als Wald dargestellt.

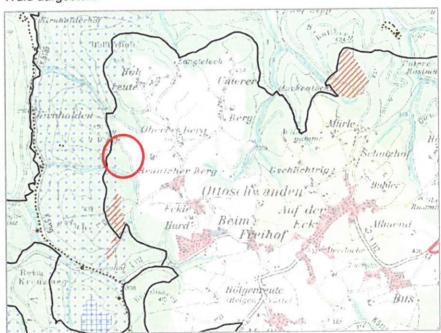


Abbildung 2: Auszug Regionalplan Südlicher Oberrhein

Landschaftsrahmenplan

Das Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein wird aktuell überarbeitet. Im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Stand September 2013 ist das Plangebiet als Bereich mit hoher Bedeutung hinsichtlich des Boden und der landschaftsbezogenen Erholung und des Landschaftserlebnis sowie als Bereich mit großräumiger visueller Erlebnisqualität dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen mit Feststellungsbeschluss vom 17.05.2006 ist das Plangebiet als Fläche für Forstwirtschaft ausgewiesen.

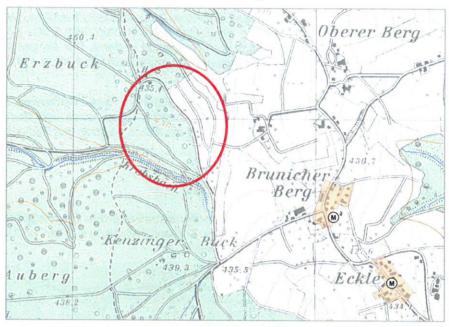


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan VVG Emmendingen

Da die Waldausweisung erhalten bleibt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Im Maßnahmenplan zum Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen 1995 sind keine Maßnahmen für das Plangebiet dargestellt.

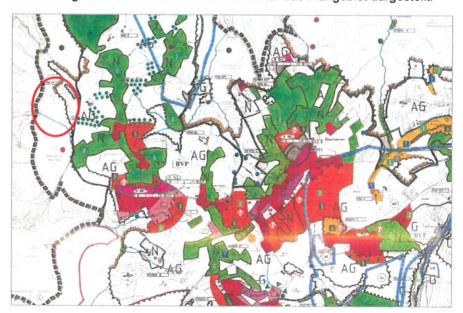


Abbildung 4: Auszug Landschaftsplan VVG Emmendingen

Bebauungspläne

Im Plangebiet sind keine Bebauungspläne ausgewiesen.

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Anwendung der Eingriffsregelung Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- Die Bewertung der "Biotoptypen" als Teil des Schutzgutes "Pflanzen" orientiert sich am Biotoptypen-Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg. Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Auf die Zuordnung eines Punktwertes wird im vorliegenden Fall allerdings verzichtet. Eine rechnerische Gegenüberstellung von Bestandswert und Planungswert der Biotoptypen erfolgt nicht, da kein Eingriff im eigentlichen Sinne durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entsteht (siehe Kap. 0).
- Die Bewertung des Schutzguts "Boden" orientiert sich ebenfalls an der ÖKVO. Dabei werden die vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" sowie "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie im Vorgehen bzgl. der Biotoptypen wird auf die Zuordnung eines Punktwertes und eine rechnerische Bilanzierung verzichtet.
- Die Bewertung der sonstigen Schutzgüter sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls verbalargumentativ.

Bewertung des Ist-Zustands Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch	
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	--------------	--

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen Die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird ebenfalls mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt.

Die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen ist regelmäßig mit der Eingriffsbewertung verknüpft.

Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die fünf Bewertungsstufen der Umweltverträglichkeitsprüfung und die zwei Bewertungsstufen der Eingriffsregelung werden wie folgt einander zugeordnet, wobei der Übergang von "unerheblichen" zu "erheblichen Beeinträchti-

gungen" im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen ist:

Tabelle 2: Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen

Bewertung von nachteiligen Auswirkungen	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Eingriffsbewertung	unerheblich	erh	neblich		

In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- erhebliche Beeinträchtigung
- > unerhebliche (oder keine) Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Biotoptypenkartierung vom 08.08.2017
- Ökokonto-Verordnung ÖKVO Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom 19. Dezember 2010
- Waldentwicklungstypenkarte, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (ForstBW)
- Forstliche Standortskarte, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (ForstBW)
- Zielartenliste Baden-Württemberg der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (ZAK) (LUBW-Onlinedienst)
- Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 (BK50), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Geologische Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GK50), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Hydrologische Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (HK50), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Schutzgebietsabgrenzungen, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW Daten und Kartendienst)
- Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein, Teil Raumanalyse, Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom September 2013
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen

im Breisgau vom 17.05.2006

- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen vom November 1995
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Bestattungswald" Fassung Frühzeitige Beteiligung, Gemeinde Freiamt vom September 2017
- Vermessungsdaten zur Planung, Vermessungsbüro Markstein, Emmendingen
- Graf-Rosenfellner, M., Schramm, L. und Lang, F.: Eintrag von Schwermetallen aus Kremationsaschen in Bestattungswäldern – ein "schweres" Erbe für Wald und Mensch? Abstract. Forstwissenschaftliche Tagung 26.-29. Freiburg im Breisgau. September 2016.
- Graf-Rosenfellner, M., Lang, F.: Untersuchungen von Bodenproben aus verschiedenen Friedwaldstandorten. Bericht. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Brsg. Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen, Professur für Bodenökologie. Juli 2015

3 Beschreibung der Planung

3.1 Städtebauliche Planung

3.1.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Es wird ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Dadurch sollen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Bestattungsplätze hergestellt und für die Bevölkerung bereitgestellt werden.

Es ist vorgesehen, die Nutzung als Wirtschafts- und Erholungswald zu erhalten. Eingriffe in Gehölzbestände zur Errichtung von baulichen Anlagen sowie sonstige Versiegelungen sind nicht geplant.

Die Anlage einer Parkfläche für Besucher erfolgt mit wassergebundener Decke. Als Unterstellmöglichkeit für Beerdigungsgäste wird die bestehende Waldarbeiterschutzhütte umgebaut. Langfristig ist die Anlage von Toiletten als Komposttoiletten mit geschlossenem System vorgesehen. Entlang der bestehenden Forstwege und im Bestattungswald sollen Holzbänke/Stämme platziert werden, die als Sitzgelegenheit genutzt werden sollen. Darüber hinaus sind keine baulichen Maßnahmen geplant.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Das Plangebiet wird ausgewiesen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald mit der Zweckbestimmung "Bestattungswald".

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Traufhöhe der Unterstellhütte beträgt maximal 4 m (gem. §9 Abs. 3 BauGB). Als Bezugspunkt gilt das Gelände an der bestehenden Hütte.

Stellplätze/Parkplätze

Parken ist nur im ausgewiesenen Bereich gestattet. Die Fläche ist mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (wassergebundene Decke) auszubilden.

Örtliche Bauvorschrif-

Es sollen Hinweisschilder zur Verkehrslenkung ab der Einmündung der L 113 bis zum Parkplatz Hüls (außerhalb des Plangebietes) sowie bis zum Eingang des Bestattungswaldes aufgestellt werden. Ferner soll am Eingang des Bestattungswaldes eine Infotafel mit allgemeinen Hinweisen für den Wald, der Darlegung der Benutzungsordnung in diesem Wald sowie dem Aufmaß der einzelnen Bäume aufgestellt werden.

Die Hinweisschilder zum Bestattungswald sind auf 0,5 m² Ansichtsfläche zu beschränken.

Informationstafeln im Bestattungswald dürfen maximal eine Fläche von 4 m² aufweisen.

Im Plangebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig. Als Dacheindeckung sind Ziegel aus Ton und Beton sowie Trapezblech zulässig.

Technische Erschließung

Eine technische Erschließung ist nicht erforderlich. Es ist eine WC-Anlage als geschlossenes System in Form einer Komposttoilette vorgesehen. Die Kapazität der Anlage wird so ausgerichtet, dass eine ein- bis zweimalige Leerung pro Jahr erforderlich ist.

3.1.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

Während der Bauzeit kann es zu kurzzeitigen Störungen (Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen einschließlich Stäuben) durch den Baubetrieb kommen. Es wird jedoch von geringer Störungsintensität ausgegangen, da bauliche Maßnahmen nur im geringen Umfang stattfinden (Anlage einer Parkfläche und Umbau einer Waldarbeiterschutzhütte, langfristig Einrichtung einer Toilettenanlage) und diese zeitlich begrenzt sind.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme wird im geringen Umfang erwartet, da die baulichen Maßnahmen gering sind und Flächen für Baufahrzeuge und Materiallagerungen auf bestehenden Forstwegen eingerichtet werden können.

Anlagebedingt

Anlagebedingt finden keine Neuversiegelungen im Plangebiet statt. Die vorgesehene Parkfläche im Süden des Plangebietes wird mit wassergebundener Decke angelegt.

Zur Anlage der Parkfläche wird bestehende Vegetation entfernt. Eingriffe in Gehölzbestände jedoch nicht vorgesehen.

Die Neugestaltung der Waldarbeiterschutzhütte geht nicht mit Eingriffen in bestehende Vegetationsstrukturen einher.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt sind Störungen durch den Besucherbetrieb des Bestattungswaldes zu erwarten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Störungen aufgrund der Begehung des Waldes durch Fußgänger. Störungen durch Kfz-Verkehr (Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen) werden nur randlich im südlichen Plangebiet, im Bereich der vorgesehenen Parkfläche erwartet. Es wird ebenfalls von einer geringen Störungsintensität ausgegangen. Es werden ca. 30 Beerdigungen im Jahr erwartet.

3.1.3 Relevanzmatrix

Um gemäß dem Prinzip der Angemessenheit nicht alle denkbaren, sondern nur die relevanten Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanz-

einschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet.

Dabei wird unterschieden zwischen

- (**III**) relevanten, möglicherweise abwägungserheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die Vermeidungs- und / oder Kompensationsmaßnahmen notwendig machen.
- (a) nachteiligen Auswirkungen, die jedoch voraussichtlich nicht abwägungserheblich sind, da sie entweder bereits frühzeitig minimiert / vermieden werden können oder unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.
- (-) Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage, Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

	Mensch - Wohnen	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaftsbild / Erholungswert	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkungen
Baubedingt								
Beseitigung von Vegetation	-		-	-	-	-	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	-			-	-	-	-	-
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-				-	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-		-	-		-	-	-
Erschütterungen	-		-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-		-	-	-		-	-
Anlagebedingt								
Trennwirkungen (Wege / Loipen)	-	_	-	-	-		•	-
Flächeninanspruchnahme	-				-	-	-	-
Schallemissionen durch das Vorhaben	-		-	•	-	-	-	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Basen)	-	-		-	-	-	-	
Lichtemissionen	-	-	-	-	-	-	-	-

3.2 Grünordnungsplanung

3.2.1 Konzeption

Die Planungskonzeption sieht vor, die Nutzung als Wirtschafts- und Erholungswald zu erhalten. Eingriffe in Gehölzbestände zur Errichtung von baulichen Anlagen sowie sonstige Vollversiegelungen sind nicht vorgesehen (siehe auch Kap. 3.1.1).

3.2.2 Grünordnerische Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Parkierungsflächen im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 als Flächen mit wassergebundener Decke auszuführen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Festsetzungen vorgesehen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet als Wald mit der Zweckbestimmung "Bestattungswald" ausgewiesen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB).

3.2.3 Umweltbezogene Hinweise

Bauzeitenregelung

Die Bauzeiten sind zum Schutz der Tierwelt auf den Zeitraum zwischen

31. Oktober und 1. März zu beschränken

Bodenfunde

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der zuständigen Behörde zu melden (§ 20 DSchG i.V.m.

4 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose der Auswirkungen der Planung

4.1 Fläche

Flächenbilanz

Im Folgenden wird das Schutzgut Fläche in Bezug auf die bisherige und zukünftige Nutzung dargestellt.

Tabelle 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutz	ung	Zukünftige Nutzung			
Wald unter forstwirt- schaftlicher Nutzung (einschließlich Forst- wege, Waldarbeiter- schutzhütte und weite- re Hütte)	62.000 m²	Wald mit Zweckbe- stimmung Bestat- tungswald (einschließlich Schutzhütte für Be- stattungsgäste, Forstwege und Zuwe- gungen)	61.720 m²		
		Parkfläche (10 Pkw- Parkplätze, davon 2 Pkw-Parkplätze be- hindertengerecht)	280 m²		
	62.000 m ²		62.000 m²		

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fläche werden bisherige und zukünftige Nutzung gegenübergestellt. Im Plangebiet ist abgesehen von den Bestandsgebäude keine Bebauung vorgesehen. Es bestehen bereits mit Schotter befestigte Forstwege sowie zwei Hütten. Die Waldnutzung bleibt bei Umsetzung der Planung erhalten.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahme findet lediglich im südlichen Plangebiet aufgrund der Errichtung der Parkfläche statt. Es werden zehn Pkw-Stellplätze, davon zwei behindertengerechte Pkw-Stellplätze angelegt. Dazu wird eine Fläche von ca. 280 m² in Anspruch genommen. Unversiegelter Boden wird mit einer Schottermischung (Forstmischung) als Fläche mit wassergebundener Decke befestigt. Eine Vollversiegelung ist nicht vorgesehen. Die Funktion der Fläche (bspw. als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in Bezug auf den Boden oder als Standort für Vegetation) bleibt demnach teilweise erhalten. Unter der zusätzlichen Berücksichtigung der Kleinflächigkeit werden die Auswirkungen durch die Errichtung der Parkfläche als nicht erheblich bzgl. des Schutzguts Fläche gewertet.

▷ Es ergeben sich geringe / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Als Minimierungsmaßnahme wird die Parkfläche mit wassergebundener Deckschicht angelegt.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung / -bewertung

Bodenfunktionen

Im Plangebiet ist größtenteils Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus Lösslehm oder lösshaltigen Fließerden aus Material des Unteren Muschelkalks anzutreffen. Im nördlichen Randbereich steht Braunerde aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Buntsandstein-Fließerde an (Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 (BK50), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB BW)).

Neben dem natürlichen Boden im Plangebiet bestehen bereits mit Schotter befestigte Forstwege (Saatschulweg, Erzbuckelweg).

Die Bodentypen werden in Bezug auf ihre Bodenfunktionen entsprechend der Bodenfunktionsbewertung der Ökokonto-Verordnung wie folgt bewertet:

Hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommt dem Braunerde-Pseudogley eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Die Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf wird unter Wald als hoch bewertet. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe ist aufgrund des basischen Ausgangsgesteins hoch bis sehr hoch.

Insgesamt wird der Braunerde-Pseudogley hinsichtlich seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit als hoch bewertet.

Die Braunerde über Buntsandstein wird hinsichtlich ihrer natürlichen Boden-fruchtbarkeit als mittel bis hoch bewertet. Als Ausgleichskörper im Wasser-kreislauf kommt dem Boden eine hohe Bedeutung zu, die Filter- und Pufferkapazität ist jedoch gering bis mittel bedeutsam.

→ Insgesamt wird die Braunerde hinsichtlich seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit als mittel bewertet.

Die Bodenfunktion Standort für natürliche Vegetation erreicht nicht die Bewertungsstufe hoch oder sehr hoch und fließt demnach nicht in die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der Böden im Plangebiet mit ein.

<u>Altlasten</u>

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Baubedingt kann es zur Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Dies wird jedoch nur im geringen Umfang erwartet, da die baulichen Maßnahmen gering sind und Flächen für Baufahrzeuge und Materiallagerungen auf den bestehenden Forstwegen eingerichtet werden können.

Zur Errichtung der Parkfläche wird ein Bereich von ca. 280 m² mit wassergebundener Decke befestigt (Bodenauftrag mit Schottermischung (Forstmischung)). Dazu wird im vorgesehenen Bereich der bestehende Forstweg zur Anlage der Parkfläche nach Süden verbreitert. Im Bereich des unbefestigten Waldbodens kommt es dadurch zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Die Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf bleibt durch die Anlage der Parkfläche mit wassergebundener Deckschicht dabei teilweise erhalten. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Verwendung von wassergebundenem Material zur Befestigung der Parkfläche wird das Vorhaben nicht als erheblicher Eingriff hinsichtlich des Schutzguts Boden gewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Boden durch Schwermetalle, die durch die Kremationsaschen in den Boden eingebracht werden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet. Im Rahmen einer Studie der Universität Freiburg aus dem Jahr 2015 wurden in Böden unterhalb der Urnen nach 8 bis 13 Jahren seit dem Einbringen keine erhöhten Gehalte an Schwermetallen aus der Kremationsasche festgestellt. Festgestellt werden konnte lediglich ein geringer Anstieg des pH-Wertes im Boden. Eine Verlagerung von Schwermetallen über den Transferpfad Boden-Grundwasser über Sickerwasser erweist sich dadurch ebenfalls als unwahrscheinlich, solange die Urnenstellen nicht durch alternierende Grundwasserpegel mit dem Grundwasser direkt in Kontakt kommen. Dennoch wird um eine Verlagerung gänzlich und langfristig auszuschließen in der Studie empfohlen, die Standorte geplanter Bestattungswälder hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen (Grundwasserflurabstand, Bodentextur, Boden pH) bzw. begleiten zu lassen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden hiermit dazu um Stellungnahme gebeten.

▷ Es ergeben sich geringe / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Die Parkfläche wird als Minimierungsmaßnahme mit wassergebundener Deckschicht angelegt.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung / -bewertung

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser wird anhand des Grundwasserdargebotes und der Grundwasserneubildungsrate bewertet. Wichtigstes Kriterium hierfür ist die Durchlässigkeit des geologischen Ausgangsgesteins. Entsprechend der Geologischen Karte 1:50.000 (GK50) des LGRB BW steht im südlichen Plangebiet Unterer Muschelkalk (mu) und im nördlichen Teil des Plangebietes Plattensandsteinformation (soPL) des Oberen Bundsandstein mit eingelagerten Tonsteinschichten an. Kleinflächig ist Rötton-Formation des Oberen Bundsandsteins (soT) anzutreffen.

Der Unterer Muschelkalk (mu) mit Mächtigkeit bis zu 40 m fungiert als (teilweise verkarsteter) Kluftgrundwasserleiter an. Die Grundwasserdurchlässigkeit ist überwiegend mäßig. Ihm kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Der Sandstein der Plattensandsteinformation (soPL) fungiert als Kluftgrundwasserleiter, die zwischengelagerten Tonsteinschichten bilden dabei wasserstauende Schichten. Dadurch kommt es im Plangebiet stellenweise zu Stauwasser. Der Plattensandsteinformation kommt eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Grundwasser zu.

Die Rötton-Formation des Oberen Bundsandsteins (soT) ist als Grundwassergeringleiter anzusprechen. Sie trennt das Grundwasservorkommen des Muschelkalks vom Grundwasservorkommen des Buntsandsteins. Ihr kommt eine geringe Bedeutung zu.

Informationen zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor.

→ Der Grundwasserneubildungsrate und dem Grundwasserdargebot kommt insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der "Tümpel am Erzbruck" (gesetzlich geschütztes Waldbiotop nach § 30a LWaldG) befindet sich ca. 10 m westlich vom Plangebiet entfernt.

Der als gesetzlich geschütztes Waldbiotop ausgewiesene Krebsbach verläuft südlich des Plangebietes in ca. 30 m Entfernung.

Das Plangebiet hat geringe Bedeutung hinsichtlich Oberflächengewässer.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Es befinden sich keine Überflutungsflächen im bzw. im näheren Umfeld des Plangebiets.

Quell- / Wasserschutzgebiete

Es befinden sich keine Quellen oder Wasserschutzgebiete im bzgl. Im näheren Umfeld des Plangebiets.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Im Plangebiet kommt es nicht zu Eingriffen in Oberflächengewässern oder grundwasserführende Schichten.

Vollversiegelungen, die sich auf Oberflächenabfluss oder Grundwasserneubildung und Grundwasserdargebot auswirken können, sind nicht geplant. Die Bestandsgebäude bleiben erhalten.

Durch die Anlage der Parkfläche mit wassergebundener Deckschicht bleibt die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin erhalten. Verstärkter Oberflächenabfluss sowie negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate werden nicht erwartet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Grundwasserqualität durch Kremationsaschen, die in den Boden eingebracht werden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet. Erhöhte Schwermetallgehalte in Böden unterhalb von Urnen in Bestattungswäldern konnten im Rahmen einer Studie der Universität Freiburg nicht festgestellt werden (siehe Kap. 4.2).

Abwasser fällt im Plangebiet nicht an. Die geplante WC-Anlage ist als geschlossenes System einer Komposttoilette vorgesehen. Für die Toilettenanlage ist eine ein- bis zweimalige Leerung pro Jahr erforderlich bzw. vorgesehen. Zusätzliche Versiegelungen im Plangebiet entstehen nicht, es liegt weitgehend unversiegelter Boden vor. Regenwasserversickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

Es ergeben sich geringe / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Als Minimierungsmaßnahme wird die Parkfläche mit wassergebundener Deckschicht angelegt.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung / -bewertung

Lokalklima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Mittleren Schwarzwald. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 912 mm und die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 9,3° C.

Im Plangebiet besteht ein Wald-Klimatop. Wald-Klimatope zeichnen sich durch ein ausgeglichenes Tages- und Jahreszeitenklima aus. Zudem wirkt das Blätterdach als Filter gegenüber Luftschadstoffen. Ein direkter Siedlungsbezug des Plangebietes besteht nicht.

→ Dem Untersuchungsgebiet kommt hinsichtlich des Lokalklimas somit eine mittlere Bedeutung zu.

Emissionen

Lufthygienische Belastungen sind aufgrund der geringen Besiedlungsdichte im Umfeld und dem großen Abstand zu relevanten Verkehrsstrukturen nicht vorhanden. Zudem kommt dem Plangebiet eine Funktion als Frischluftentstehungsgebiet zu.

Nutzung erneuerbarer Energien

Es besteht keine Nutzung Erneuerbarer Energien im Plangebiet.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es durch den Baubetrieb zu Schadstoffemissionen. Hierbei handelt es sich jedoch um temporäre und geringfügige Beeinträchtigungen ohne erhebliche Auswirkungen auf Klima und Luft.

Anlagebedingt entstehen keine Beeinträchtigungen.

Erhebliche lufthygienische Belastungen aufgrund des Besucherverkehrs (Anfahrt mit dem Pkw) werden aufgrund der zu erwartenden Besucherzahlen nicht angenommen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

▷ Es ergeben sich keine / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung / -bewertung

Biotoptypen

Der Waldbestand im Plangebiet ist als Buchen-Mischwald mit einem Bestandsalter von ca. 60 Jahren anzusprechen. Entsprechend der Waldentwicklungstypenkarte der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (ForstBW) lautet das langfristige Waldentwicklungsziel naturnaher Buchen-Mischwald. Neben Buchen (Fagus sylvatica) kommen als Mischbaumarten Fichten (Picea abies), Tannen (Abies alba), Lärchen (Larix decidua) und Douglasien (Pseudotsuga menziesi) im

Plangebiet vor. Vereinzelt sind Traubeneichen (*Quercus petrea*) und Traubenkirschen (*Prunus paduus*) zu finden. Die Buche macht einen Anteil von mehr als 30 % der Baumarten aus, stellenweise wird der Anteil der Buchen auf 60-80 % geschätzt.

Die Strauchschicht ist wenig ausgeprägt und besteht aus vereinzeltem Buchenjungwuchs und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Krautschicht ist ebenfalls schwach ausgeprägt und hauptsächlich in den lichteren Bereichen der forstlichen Rückegassen und Randbereiche der Forstwege vorhanden. Unter anderen sind vereinzelt Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Brombeere (*Rubus spec*) zu finden, in feuchteren, staunassen Bereichen treten Winkel-Segge (*Carex remota*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) auf.

Ein gestufter Waldmantel ist nicht bzw. nur ansatzweise vorhanden. Im Waldrandbereich sind Buche, Traubenkirsche, Faulbaum, Salweide und Feldahorn zu finden. In der Krautschicht deuten Brennnessel (*Urtica dioica*), Milder Knöterich (*Persicaria mitis*) und Gewöhnlicher Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*) auf Stickstoffreichtum hin. Zudem tritt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) als Störungszeiger auf. Stellenweise sind dichte Farnbestände vorhanden. Der Vegetationsbestand wird entsprechend der Ökokonto-Verordnung dem Biotoptypen Hainsimsen-Buchenwald (55.12) zugeordnet.

Im Bereich einer kleinen Waldlichtung im nördlichen Plangebiet treten dichte Bestände von Wasser-Dost (*Eupatorium cannabinum*) sowie Brennesseln (*Urtica dioica*) auf, als Neophyten treten Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Essbare Kermesbeere (*Phytolacca esculenta*) auf. Als Baumarten sind Traubenkirschen, Tannen und Hainbuchen vorhanden. Der Vegetationsbestand wird dem Biotoptyp ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (35.63) zugeordnet.

Im südlichen Plangebiet wird der Bereich der geplanten Parkfläche als Holzlagerplatz benutzt. Außerdem sind in diesem Bereich lückige Bestände von Ruderalvegetation sowie ein Dominanzbestand des Drüsigen Springkrauts zu finden. Der Vegetationsbestand wird dem Biotoptyp ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (35.63) zugeordnet.

Das Plangebiet wird forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen bereits mit Schotter befestigte Forstwege (Biotoptyp 60.23) sowie eine Waldarbeiterschutzhütte und eine weitere gegenüberliegende Hütte (Biotoptyp 60.10).

→ Die Biotopfunktion wird insgesamt als mittel bewertet

Besondere Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Baubedingte Flächeninanspruchnahme einhergehend mit dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist allenfalls im geringen Umfang zu erwarten. Beeinträchtigungen von Bäumen oder sonstigen Gehölzstrukturen werden nicht erwartet.

Zur Anlage der geplanten Parkfläche geht bestehende Vegetation verloren. Es handelt sich dabei um lückige Ruderalvegetation sowie einen Dominanzbestand des Drüsigen Springkrauts. Die geplante Parkfläche umfasst eine Fläche von ungefähr 280 m².

Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsstrukturen sind nicht vorgesehen. Der Waldbestand sowie dessen forstwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten. Durch die Anlage der Parkfläche kommt es zum Verlust von Vegetationsbestände mit geringer naturschutzfachlicher

Wertigkeit. Der Eingriff wird jedoch nicht als Beeinträchtigung des Vegetationsbestandes, die über die bereits derzeits bestehende forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, bewertet. Von erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation wird demnach nicht ausgegangen.

▷ Es ergeben sich geringe / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung / -bewertung

Wertgebende Lebensräume für Tiere sind im Plangebiet punktuell vorhanden. Diese sind:

- lichte Waldstellen im Bereich der Rückegassen und Forstwegen sowie Waldlichtung im nördlichen Plangebiet als Leitstrukturen und Jagdhabitate für Fledermäuse.
- Waldrandbereiche und Waldlichtung mit fruchttragenden Gehölzen für Kleinsäuger sowie Jagdgebiete für Fledermäuse,
- temporäre Tümpel im Bereich der Rückegassen und Gräben entlang der Forstwegen für Amphibien,
- Waldarbeiterschutzhütte und gegenüberliegende Hütte als Quartiere für Fledermäuse und als Nistplätze für Vögel, sowie Überwinterungsplätze für Kleinsäuger.

Altbäume konnten im Rahmen der Geländebegehung nicht festgestellt werden. Totholz mit Spechthöhlen waren nur westlich außerhalb des Plangebietes vorhanden. Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Auch Morschungen als Habitate für holzbewohnende Käfer sind nicht im nennenswerten Umfang vorhanden.

Westlich des Plangebiets verläuft der Wildtierkorridor mit besonderer Bedeutung als Vernetzungselement von Waldlebensräumen, der insbesondere Großsäugern als Wanderkorridor und zur Ausbreitungsmöglichkeit dient.

Außerhalb des Waldbereiches östlich des Plangebietes stellen die Streuobstbestände und Wiesenflächen wertvolle Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger dar.

→ Insgesamt erfolgt hier die naturschutzfachliche Bewertung des Artbestands mit der Wertstufe "mittel".

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Der Baubetrieb kann zu kurzzeitigen Störungen der Tiere durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen führen. Es handelt sich hierbei jedoch um zeitlich begrenzte Störungen ohne erhebliche Auswirkungen. Erhebliche Auswirkungen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden ebenfalls nicht angenommen.

Der Eingriff im Bereich der geplanten Parkfläche ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt verbunden, weil in diesem Bereich keine besonderen Habitatstrukturen vorhanden sind. Des Weiteren geht der Eingriff

nicht über die derzeit bestehende, forstwirtschaftliche Nutzung hinaus. Trotz Umnutzung der Waldarbeiterschutzhütte zur Unterstellhütte kann das Gebäude weiterhin als Habitatstruktur genutzt werden. Durch die Bauzeitenbeschränkung zwischen 31. Oktober und 1. März können Beeinträchtigungen von Tieren in ihren Neststandorten oder Quartieren (an der Waldarbeiterschutzhütte) verhindert werden.

Störungen der Tierwelt sind durch den Besucherbetrieb möglich. Eine große Störungsintensität wird jedoch bzgl. Beerdigungsgäste und Grabbesucher nicht angenommen. Da im Plangebiet außerdem vornehmlich störungstolerante Arten zu erwarten sind, wird somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Angrenzende Wiesen und Streuobstbestände sowie der Wildtierkorridor werden bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Es ergeben sich geringe / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die Bauzeiten außerhalb der empfindlichen Zeiten durchzuführen und auf den Zeitraum zwischen 31. Oktober und 1. März zu beschränken.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.5.3 Artenschutzfachliche Relevanzprüfung

Kartierungen

Faunistische Bestandsaufnahmen liegen für das Plangebiet nicht vor. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde eine Übersichtsbegehung mit Sichtung der Habitatstrukturen und potenziellen Lebensstätten zur Ermittlung und Abschätzung des Artenvorkommens durchgeführt. Darüber hinaus wurden zur Ermittlung und Abschätzung des Artenvorkommens die Angaben aus der Zielartenliste Baden-Württemberg der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (ZAK) in Bezug auf die Habitatstrukturen "Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte und der Hartholzaue" herangezogen.

Potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten können somit ermittelt bzw. ausgeschlossen werden und die Datengrundlage wird als ausreichend eingeschätzt. Zusätzliche Kartierungen einzelner Arten(-gruppen) werden darüber hinaus als nicht erforderlich eingeschätzt.

Relevanzprüfung

Als planungsrelevante Arten in Bezug auf geplante Baugebiete entsprechend des BauGB sind die europäische Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV zu bezeichnen. Im Folgenden wird das mögliche Vorkommen der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Vögel

Im Plangebiet werden typische Waldvogelarten wie Buchfink (*Fringilla coelebs*), Blau- und Kohlmeisen (*Parus caeruleus, Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*) erwartet. Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebiets gesichtet. An der Waldarbeiterschutzhütte wurde im Rahmen der Geländebegehung ein Nest eines Singvogels unbekannter Art festgestellt.

Ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. Arten der Roten Liste (mind. Gefährdungskategorie Vorwarnliste) wird zum Großteil nicht erwartet. Greifvogelhorste im Waldrandbereich können nicht ausgeschlossen werden, Horste waren jedoch im Rahmen der Geländebegehung nicht erkennbar.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Potenzielle Höhlenbäume sind im Plangebiet jedoch lediglich von geringer Größe vorhanden, Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Gruppenquartiere und Wochenquartiere werden somit nicht angenommen. Die Waldarbeiterschutzhütte sowie die gegenüberliegende Hütte stellen potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse dar. Die Waldrandbereiche und die Waldlichtung eignen sich als Jagdgebiete.

Die Rückegassen sowie die Grabenbereiche entlang der bestehenden Forstwege stellen geeignete Habitatstrukturen für Amphibien, insbesondere für die Gelbbauchunke (Bombina variegata) dar. Ein Vorkommen der Gelbbauchunke ist aus dem ca. 900 m westlich des Plangebiets gelegenen FFH-Gebiet "Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch" bekannt.

Haselmaus

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Haselmaus (Muscardinus avellanarius) ist aufgrund fruchttragender Sträucher potenziell möglich. Diese konnten jedoch nur kleinflächig und randlich festgestellt werden.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten

Vorkommen aus von Reptilien sowie weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht anzunehmen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbotstatbestände nach Eintreten der Folgenden wird das § 44 BNatSchG geprüft.

Während Umbaumaßnahmen der Waldarbeiterschutzhütte besteht die Gefahr, dass immobile Jungtiere in ihrem Neststandort (Brutvögel) bzw. Fledermäuse in ihrem Quartier getötet werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, sind die Bauarbeiten außerhalb der empfindlichen Zeiten auf den Zeitraum zwischen 31. Oktober und 1. März zu beschränken.

Nester von gehölzbrütenden Vögeln werden nicht beeinträchtigt, da keine Eingriffe in Gehölze, die über die bestehende forstliche Nutzung des Waldbestandes hinausgeht, zu erwarten sind. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt.

Hinsichtlich der Haselmaus wird der Verbotstatbestand nicht berührt, da geeignete Habitatstrukturen lediglich kleinflächig und randlich vorhanden sind und generell keine Eingriffe in Gehölzstrukturen vorgesehen sind.

Die Tötung von Individuen der Gelbbauchunken über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus wird nicht erwartet, da keine baulichen Veränderungen der Forstwege und kein Befahren der Rückegassen über die derzeitige Nutzung hinaus bestehen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mögliche Störfaktoren sind Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten sowie Besucherbewegungen und Kfz-Verkehr.

Hierbei wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes ausgegangen, da es sich hinsichtlich der Störungen durch den Baubetrieb um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt und sowohl durch den Baubetrieb als auch durch den Besucherbetrieb eine geringe Störungsintensität erwartet wird. Eine nächtliche Störung von Fledermäusen durch Lichtemissionen findet nicht statt, da keine Beleuchtung des Gebietes vorgesehen ist. Generell findet keine Änderung der Nutzung statt und die forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin bestehen.

Es wird nicht von zusätzlichen Störungen ausgegangen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Gelbbauchunke) führen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungsund Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 Eingriffe in Gehölze, die über die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Da diese allenfalls die Entnahme von Einzelbäumen vorsieht, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im Gebiet erhalten bleibt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt. Die Waldarbeiterschutzhütte steht nach dem Umbau als Habitatstruktur weiterhin zur Verfügung, die gegenüberliegende Hütte bleibt erhalten.

Fazit

Es wird nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen.

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung / -bewertung

Landschaftsbild

Die Landschaft von Freiamt und Umgebung ist durch strukturelle Vielalt (Wiesen, Streuobstbestände, Ackerflächen und Waldflächen) sowie Eigenart (historischen Bau- und Nutzungsformen) gekennzeichnet.

→ Das Landschaftsbild wird demnach als hoch bewertet.

Erholungswert

Aufgrund der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt ist die Gemeinde Freiamt ein beliebtes Ziel für Touristen. Der im Plangebiet verlaufende Rundweg (Saatschulweg, Erzbuckelweg) wird von Erholungssuchenden als Wanderweg genutzt.

Der Erholungswert im Plangebiet wird als hoch bewertet.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Während der Bauzeit, insbesondere bei der Anlage der Parkfläche kann es kurzzeitig zur Beeinträchtigungen der Wegeverbindungen (Saatschulweg, Erzbuckelweg) und zu Störungen der Erholungsfunktion durch Emissionen in Form von Schall kommen. Nach Beendigung des Baubetriebes sind die Wege wieder als Wanderwege für Erholungssuchende nutzbar.

Bei Umsetzung der Planung bleibt die Erholungsfunktion erhalten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht erwartet.

Es ergeben sich geringe / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Interne Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung /

Das Plangebiet befindet sich im Waldgebiet Erzbruck. Im Norden, Süden und

-bewertung

Westen grenzt Wald an, östlich angrenzend sind Äcker, Wiesenflächen und Streuobstbestände zu finden. Empfindliche Nutzungen (Wohnnutzung, Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgebiete) sind im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld nicht vorhanden. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohngebäude) befinden sich ca. 250 m vom Plangebiet entfernt.

Lärmemissionen

Lärmquellen sind im Plangebiet und angrenzendem Umfeld nicht vorhanden.

Luftschadstoffemissionen

Schadstoffquellen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Verkehrsbedingte Schadstoffemissionen können ausgeschlossen werden (siehe Kap. 4.4). Dauerhaft bewohnte bzw. genutzte Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

→ Das Plangebiet wird als gering bedeutsam bewertet.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Während der Bauzeit kann es kurzzeitig zu Emissionen in Form von Schall kommen. Da verhältnismäßig geringe bauliche Maßnahmen vorgesehen sind und es sich um temporäre Auswirkungen handelt, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs mit Wohnnutzung ausgegangen.

Anlagebedingt werden keine Emissionen erwartet.

Erhebliche verkehrsbedingte Schadstoffemissionen aufgrund des Besucherverkehrs (Anfahrt mit dem Pkw) werden nicht angenommen (siehe Kap. 4.4).

▷ Es ergeben sich keine / unerhebliche Beeinträchtigungen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung / -bewertung

Informationen zu Kulturgütern in Form Bodendenkmälern liegen derzeit nicht vor. Baudenkmäler wurden im Rahmen einer Geländebegehung nicht angetroffen.

Als Sachgüter gelten im Plangebiet der Waldbestand, die Waldarbeiterschutzhütte und die gegenüberliegende Hütte sowie die bestehenden Forstwege (Saatschulweg, Erzbuckelweg). Das Plangebiet wird als zudem als Jagdgebiet genutzt. Östlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

→ Das Plangebiet wird hinsichtlich Kultur- und Sachgüter als gering bedeutsam bewertet.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Forstwege bleiben erhalten. Die Waldarbeiterschutzhütte wird als Unterstellhütte für Beerdigungsgäste bei Schlechtwetterereignissen umfunktioniert. Die Jagdnutzung wird eingestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen wird fortgesetzt.

 \triangleright Bei Umsetzung der Planung entstehen keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Sachgüter.

Falls im Rahmen der Bauarbeiten Bodenfunde in diesem Gebiet zu Tage treten, ist unverzüglich zu zuständige Denkmalschutzbehörde (gemäß § 20

Denkmalschutzgesetz) zu informieren. Dies gilt auch, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von der Baumaßnahme betroffen sind.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

Fazit

Es werden derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen angenommen.

4.9 Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal"

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal" (Verordnung vom 10. März 1986). Die Naturschutzbehörde hat hierzu bereits im Rahmen der Besprechung vom 05. Oktober 2016 die Vereinbarkeit des Bestattungswaldes mit der Landschaftsschutzverordnung bestätigt. Gegebenenfalls ist eine Erlaubnis zur Anlage der Parkfläche erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird von der Gemeinde im Zuge der Genehmigung des Bebauungsplanes beim Landratsamt Emmendingen gestellt.

Naturpark "Südschwarzwald" Das Plangebiet liegt im Naturpark "Südschwarzwald" (Verordnung vom 21. November 2014). Entsprechend § 4 der Verordnung gelten für Gebiete des Naturparks, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen die jeweiligen Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Gegebenenfalls ist eine Erlaubnis zur Anlage der Parkfläche entsprechen der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Hinteres Bleichtal" erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird von der Gemeinde im Zuge der Genehmigung des Bebauungsplanes beim Landratsamt Emmendingen gestellt (siehe oben).

4.10 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzzielen von Natura2000-Gebieten ersichtlich.

4.11 Störfallbetrachtung

Durch Umsetzung des geplanten Vorhabens bestehen keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen. Somit entstehen diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i.

4.12 Kumulation

Es werden keine kumulativen Wirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete erwartet.

5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit zu Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung erwartet. Somit ist eine Überwachung diesbezüglich nicht erforderlich.

Gegebenenfalls werden in Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung als erforderlich eingestuft und ergänzt (siehe Kap. 4.2 und 4.3).

Umweltbaubegleitung

Beeinträchtigungen der Schutzgüter während der Bauzeit sind allenfalls im geringen Ausmaß zu erwarten. Eine Umweltbaubegleitung ist somit nicht erforderlich.

6 Planungsalternativen

6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen. Entsprechend der Waldentwicklungstypenkarte der ForstBW ist langfristig die Entwicklung des Waldes zum naturnahen Buchen-Mischwald vorgesehen. Darüber hinaus sind nennenswerte Aufwertungen für die Bereiche des Plangebietes auch bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungen des Vorhabens für das Plangebiet liegen nicht vor.

7 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Freiamt stellt einen einfachen Bebauungsplan zur Errichtung eines Bestattungswaldes auf. Das Plangebiet umfasst einen 6,2 ha großen Waldbestand, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die derzeitige Bestandssituation im Plangebiet sowie die Auswirkungen, die sich durch die Umsetzung der Planung ergeben.

Entsprechend der Eingriffsregelung werden Bestand und Planzustand gegenüber gestellt. Der Umweltbericht enthält außerdem eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung, um gegebenenfalls auftretende artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln und zeigt entsprechende Lösungen auf.

Vorhabenbeschreibung

Es ist die Errichtung eines Bestattungswaldes geplant. Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes bleibt bestehen. Innerhalb des Waldbestandes werden einzelne Bäume als Bestattungsbäume ausgewählt, die als Standorte für Urnengräber dienen. Für Besucher wird im Süden des Plangebietes eine Parkfläche für zehn Pkws, darunter zwei behindertengerechte Parkplätze mit wassergebundener Decke angelegt. Entlang der bestehenden Forstwege und im Bestattungswald sollen Holzbänke/Stämme platziert werden, die als Sitzgelegenheit genutzt werden sollen. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Waldarbeiterschutzhütte, die als Unterstellmöglichkeit für Besucher von Bestattungen umgebaut werden soll. Des Weiteren ist eine Toilettenanlage in Form einer Komposttoilette geplant.

Ausgangszustand

Das Plangebiet liegt in einem Buchen-Mischbestand. Im Gebiet befinden sich außerdem mit Schotter befestigte Forstwege, einige forstliche Rückegassen sowie zwei Holzhütten. Ein Holzlagerplatz befindet sich im südlichen Plangebiet, in diesem Bereich ist der Forstweg etwas verbreitert und teilweise mit Ruderalvegetation bestanden. Innerhalb des Waldbestandes im nördlichen Teilbereich befindet sich eine kleine Lichtung, ebenfalls bestanden mit Ruderalvegetation. Östlich an das Plangebiet grenzen Wiesen, Streuobstbestände und Äcker an.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung Baubedingt sind allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen durch baubedingte Störwirkungen (Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen einschließlich Stäuben) sowie kleinflächige Flächeninanspruchnahme ohne erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Anlagebedingt kommt es durch die geplante Parkfläche zu geringfügigen Beeinträchtigung von Boden und Pflanzen/Biotoptypen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Verwendung von wassergebundenem Material zur Befestigung der Parkfläche wird das geplante Vorhaben nicht als erheblicher Eingriff gewertet. Wertvolle Biotopstrukturen sind nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen Als Minimierungsmaßnahme wird die Parkfläche mit wassergebundener Deckschicht angelegt.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Tierwelt sind die Bauzeiten außerhalb der empfindlichen Zeiten durchzuführen und auf den Zeitraum zwischen 31. Oktober und 1. März zu beschränken.

Maßnahmen (intern)

Interne Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

Maßnahmen (extern)

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

Monitoring

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung erwartet, sodass diesbezüglich kein Monitoring erforderlich ist. Gegebenenfalls werden Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf den Boden- und Wasserhaushalt notwendig.

Umweltbaubegleitung

Beeinträchtigungen der Schutzgüter während der Bauzeit sind allenfalls im

geringen Ausmaß zu erwarten. Eine Umweltbaubegleitung ist somit nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Vögeln, Fledermäusen, Kleinsäuger (Haselmaus) und Amphibien (Gelbbauchunke) nicht gänzlich auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht erwartet. Durch die Beschränkung der Bauzeiten auf den Zeitraum zwischen 31. Oktober bis 1. März werden baubedingte Beeinträchtigungen einzelne Individuen verhindert. Bau- oder betriebsbedingten Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Gelbbauchunke) führen, werden nicht angenommen. Generell findet keine Änderung der Nutzung statt und die forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin bestehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erwartet. Relevante Habitatstrukturen sind nicht betroffen.

von Natur und Landschaft

Geschützte Bestandteile Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal" und im Naturpark "Südschwarzwald". Gegebenenfalls ist eine Erlaubnis zur Anlage der Parkfläche entsprechend der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird von der Gemeinde im Zuge der Genehmigung des Bebauungsplanes beim Landratsamt Emmendingen gestellt.

Fazit

Die bei Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen werden als unerheblich eingestuft bzw. können durch die Minimierungsmaßnahmen vermindert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Freiburg, den 04.10.2017

Anne-Sophie Rausch Dipl. Biogeographin

faktorgruen

Anhang

- Fotodokumentation
- Karte Bestand Biotoptypen
- Karte Bestand Bodentypen

Fotodokumentation





Abbildung 6: Waldrandbereich und angrenzende Streuobstwiesen

Abbildung 5: Waldbestand im Plangebiet



Abbildung 7: Ruderalvegetation und Springkrautvegetation im Bereich der geplanten Parkfläche



Abbildung 8: Holzlager im Bereich der geplanten Parkfläche



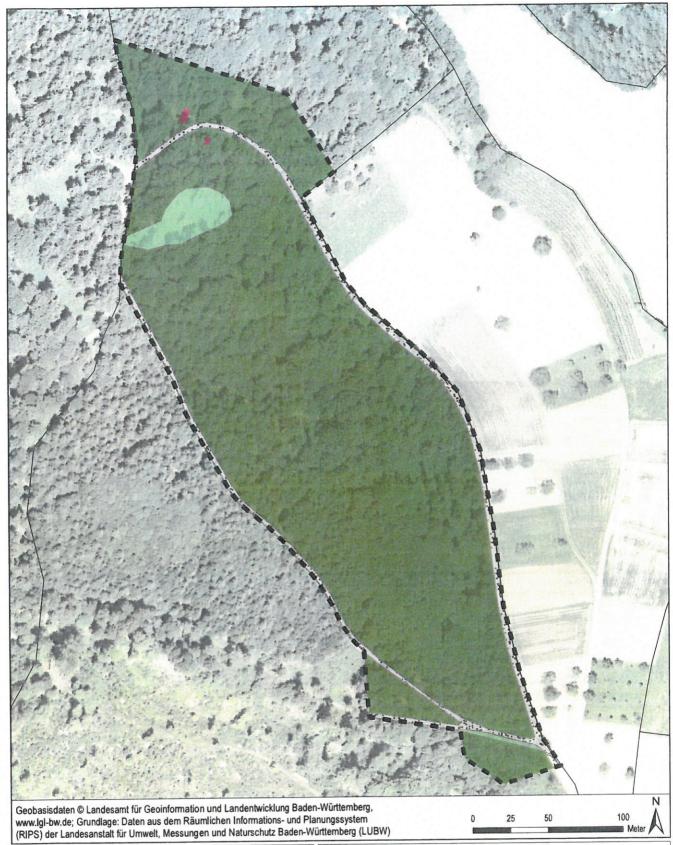
Abbildung 9: Rückegasse



Abbildung 10: Lichtungsfläche mit Ruderalvegetation



Abbildung 11: Waldarbeiterschutzhütte



Biotoptypen



Hainsimsen-Buchen-Wald



ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (35.63)



Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (60.23)



mit Bauwerken bestandene Fläche

Flurstücke

■ ■ Plangebiet

faktorgrun

Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

www.faktorgruen.de

Projekt Bebauungsplan Bestattungswald Gemeinde Freiamt

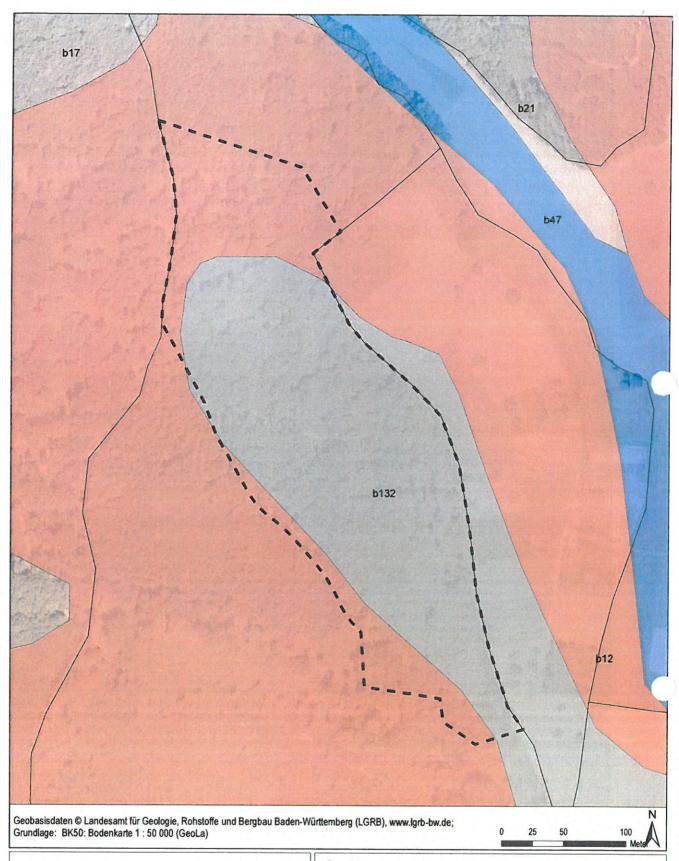
Planbez, Bestand Biotoptypen Karte 1 zum Umweltbericht mit GOP

Maßstab 1:2.500

Bearbeiter AR

Datum 26.09.2017

L:\gop\604-Freiamt, Bestattungswald\GIS\Projekte\gop_604_Freiamt_Bestattungswald_Biotoptypen_A4_170926.mxd



Bodentypen (nach BK50)

Braunerde aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Buntsandstein-Fließerde (b12)

Braunerde-Pseudogley oder Pseuogley-Braunerde aus Lösslehm oder lösslehmhalteriger Fließerde (b132)

- Flurstücke

= = Plangebiet

faktorgrun

Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

www.faktorgruen.de

Projekt Bebauungsplan Bestattungswald Gemeinde Freiamt

Planbez. Bestand Bodentypen
Karte 2 zum Umweltbericht mit GOP

Maßstab 1:3.000 Bearbeiter AR

Datum 26.09.17